

Behinderung und Ausweis: "Der Antrag auf Schwerbehinderung"

Die Schwerbehinderteneigenschaft berechtigt zu gesetzlich geregelten Ausgleichen bei beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen.

1. Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung

Gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen **behindert**,

- wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate für von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen
- und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Schwerbehindert sind Menschen,

- bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigsten 50 vorliegt.

2. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Zuständig für die Anerkennung der Schwerbehinderung sind die [Versorgungsämter der Stadt](#).

a. Voraussetzung der Anerkennung der Schwerbehinderung:

- formloser Antrag des behinderten Menschen an das Versorgungsamt (Die Eingangsbestätigung dieses Antrages kann bereits Kündigungsschutz erwirken.)
- Der amtliche Antragsvordruck (zu beziehen durch das Versorgungsamt, auch durch die örtlichen Fürsorgestellen der Kreise, Städte, Gemeinden oder im [Internet](#)) erfasst Angaben zur Person, zur Gesundheitsstörung, umfassende Informationen zur bereits erfolgten und aktuellen ärztlichen Behandlung und zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.



b. Der Gesundheitszustand wird festgestellt:

- durch Befundberichte, ärztliche Gutachten, Röntgenbefunde etc., die Sie dem Antrag beifügen und die nicht älter als 5 Jahre sind (durch dieses Verfahren verkürzt sich möglicherweise die Antragsbearbeitung durch das Versorgungsamt und Sie haben die Gewähr dafür, dass jede Gesundheitsstörung berücksichtigt wird.)

- durch Datenerhebung durch das Versorgungsamt im Zusammenhang mit dem Antrag, zu der Sie als Antragssteller Ihr Einverständnis erklären.
- c. *Auswertung des Antrages durch den ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes erfolgt durch:*
 - Festsetzung des GdB für die einzelnen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
 - Ermittlung des Gesamt-GdB. (Der Gesamt-GdB ist nicht die Summe einzelner GdB-Werte!)
 - Überprüfung der gesundheitlichen Merkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.
- d. *Der abschließende Feststellungsbescheid durch das Versorgungsamt:*
 - enthält Feststellung der Behinderung und Angaben zum Gesamt-GdB von 20-100;
 - ist Grundlage für die Ausstellung eines Ausweises bei einem GdB von mindestens 50 (befristet oder unbefristet) und ermöglicht ggfs. die Verbeamtung (Alter und Gesundheitsattest);
 - nennt die gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen und
 - dient bei einem GdB von 30 oder 40 als Grundlage, um bei der zuständigen Arbeitsagentur den Antrag auf Gleichstellung einzureichen und um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu behalten oder um sich nach dem zweiten Examen auf eine Stelle zu bewerben.

Der Behindertenpauschbetrag:

Steuerliche Hilfen:

Sie sollten eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Ihrer Steuererklärung dem Finanzamt einreichen. Die Steuernachlässe sind nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Bei anerkannter Geh- bzw. Stehbehinderung (Merkzeichen „G“), bekommen Sie auf Antrag eine Kfz-Steuerermäßigung oder -befreiung und möglicherweise bei Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung einen Nachlass.

Verzicht auf den Pauschbetrag:

Ein Verzicht auf den Pauschbetrag kann finanziell sinnvoll sein, wenn alle typischen und atypischen behinderungsbedingten tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden (Belege sammeln!). Hierzu zählen dann auch alle außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art, weil hier die zumutbare Belastung berücksichtigt wird. Dabei ist allerdings eine Günstiger-Prüfung im Vergleich zum Behindertenpauschbetrag nötig.

Weitere steuerliche Vorteile bei ...

... Umzugskosten, Um- oder Neubau, Krankheiten und Kuren, haushaltsnahen Hilfen, Kinderbetreuungskosten, Umschulungen etc.